

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 301/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rubin, W. [REDACTED]

[REDACTED] J. [REDACTED] M. [REDACTED], W. [REDACTED], Cdn., Canada [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]

g e g e n

Freistaat B a y e r n,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastr. 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist an Verkündungs Statt am 4. und 5. Januar 1977 zugestellten Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil billigt die Verweigerung der Abhilfe. Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 14. März 1962 den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen "fehlenden Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen bzw. wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 9 Abs. 5 OVO-BGG" abgelehnt, nachdem der Kläger der Aufforderung an seine Bevollmächtigten, den Gesundheitsschaden zu erklären, nicht nachgekommen war. Es stellt fest, daß dem vom Kläger bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. R. auf dessen Anforderung hin zuvor ein Fragebogen für Schaden an Körper oder Gesundheit übersandt worden war. Auf die Erwägungen, die die Beschwerde für den Fall an-

10

- 3 -

stellt, daß Rechtsanwalt Dr. R. die Anforderung wieder durchgestrichen hätte, kommt es demnach nicht an.

Der von dem Kläger vorgetragene Sachverhalt kann ihn von dem Vorwurf der mangelnden Aufklärung nicht entlasten. Nach den Feststellungen des Tatrichters war es bei in Entschädigungssachen tätigen Rechtsanwälten seinerzeit durchaus bekannt, daß die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen psychischer oder psychisch bedingter somatischer Leiden nicht aussichtslos war. Der Kläger hätte den Anspruch mithin erläutern müssen. Die Mitwirkungs- und Darlegungspflicht des Antragstellers und die Pflicht der Entschädigungsorgane, von Amts wegen zu ermitteln, bedingen und ergänzen einander (BGH RZW 1972, 31 Nr. 21).

Abhilfe gegen den Bescheid vom 15. November 1971 schließt der Berufungsrichter aus, weil dem Kläger ein Neuentragerecht nach dem BEG-Schlussgesetz nicht zugestanden habe, die Ablehnung des Anspruchs somit zu Recht erfolgt sei. Das ist richtig. Die mangelnde Mitwirkung des Klägers in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde kann nicht als Verzicht gewertet werden, den er nach Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss hätte anfechten können (vgl. BGH RZW 1969, 357 Nr. 39; 1971, 134 Nr. 25).

Die Ablehnung des Härteausgleichs mit der Begründung, die Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs im Ausgangsverfahren sei an Umständen gescheitert, die der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Kläger oder sein früherer Bevollmächtigter zu vertreten habe, ist nicht ersessenswidrig (BGH Beschluss vom 18. Januar 1977 - IX ZB 252/73; bei Ehrental RZW 1979. 1, 3).

Kel

Gärtner